

# **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**KR-Nr. 140/2016**

Sitzung vom 29. Juni 2016

## **671. Postulat (Aufteilung des Natur- und Heimatschutzfonds)**

Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, Kantonsrat Christian Schucan, Uetikon a. S., und Kantonsrätin Cornelia Keller, Gossau, haben am 11. April 2016 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, einen Vorschlag auszuarbeiten, wie der Natur- und Heimatschutzfonds aufgeteilt werden kann, sodass die Finanzierung von Naturschutzaufgaben separat von den Aufgaben in den Bereichen Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz erfolgt.

### **Begründung:**

Der Natur- und Heimatschutzfonds (NHS) war in den letzten Jahren immer ein Diskussionspunkt in den Budget- und KEF-Debatten. Die Entscheide des Kantonsrates bezüglich Verminderung oder Erhöhung von Einlagen in den NHS-Fonds könnte man beinahe als erratisch bezeichnen. Ein Grund für die wechselnde Haltung des Kantonsrates ist die Ver-mischung der Anliegen des Natur- und Heimatschutzes, die bei der Ent-scheidungsfindung jeweils unterschiedlich stark gewichtet wurden. Mit einer Aufteilung der Gelder für die beiden Anliegen wäre es dem Kan-tonsrat besser möglich, eine klare Haltung einzunehmen und damit eine planbare Finanzierung von Natur- und Heimatschutzanliegen zu ermöglichen.

Im Bereich Heimatschutz kommt erschwerend dazu, dass es immer wie-der zu Verwechslungen der staatlichen Aufgaben in den Bereichen Denk-malpflege, Archäologie und Ortsbildschutz (finanziert über NHS) und den privat finanzierten Heimatschutzorganisationen kommt. Eine Änderung des Namens ist deshalb zu prüfen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Zum Postulat Barbara Schaffner, Otelfingen, Christian Schucan, Ueti-kon a. S., und Cornelia Keller, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Heimatschutz werden sowohl in der eidgenössischen als auch in der kantonalen Gesetzgebung als Einheit verstanden. Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) hält fest: «Für den Natur- und Hei-matschutz sind die Kantone zuständig». In Art. 78 Abs. 2 BV wird die enge Verschränkung von Natur- und Heimatschutz auch mit Bezug auf

die Aufgabenerfüllung des Bundes zum Ausdruck gebracht. Für beide Aufgaben gelten das gleiche Bundesgesetz (Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz NHG, SR 451) und die gleiche Bundesverordnung (Verordnung über Natur- und Heimatschutz NHV, SR 451.1).

Im Kanton Zürich sind der Natur- und Heimatschutz innerhalb des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zusammen im gleichen Titel geregelt. Dieser enthält einheitliche Bestimmungen u. a. für alle Arten von Schutzobjekten, die Erstellung von Inventaren, den Erlass von Schutzmassnahmen und die Selbstbindung. Die rechtliche Grundlage für den Natur- und Heimatschutzfonds (NHF) findet sich im Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz vom 17. März 1974 (LS 702.21). Weiter bestehen zwei Verordnungen, die sowohl den Natur- als auch den Heimatschutz betreffen (Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977, KNHV, LS 702.11; und Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz vom 15. Januar 1992, LS 701.3).

Naturschutz und Heimatschutz dienen dem übergeordneten Ziel, intakte Natur- und Kulturlandschaften mit traditionellen Gebäuden und Siedlungen als kulturelles Erbe und als Ressource für die Zukunft zu sichern. Beispielhaft kommt dies u. a. auf der Halbinsel Au in Wädenswil, mit dem Menzihaus im Lützelsee-Schutzgebiet oder mit den Pfahlbauten und dem Kastell Irgenhausen im Pfäffikersee-Schutzgebiet zum Ausdruck. Bei diesen waren gleichsam landschaftsschützerische Überlegungen wie auch denkmalpflegerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Natur- und Heimatschutz betrifft regelmässig verschiedene Themenbereiche, wobei auf Objektstufe kaum ein Nebeneinander von Natur- und Heimatschutz besteht, sondern häufig gemeinsame Massnahmen beider Schutzbereiche notwendig sind. Es gibt zahlreiche Schnittstellen, an denen verschiedene Teilbereiche am selben Objekt tätig werden oder eine Massnahme verschiedenen Zielsetzungen dienen kann. Würden diese Massnahmen nicht durch einen gemeinsamen Fonds finanziert, würden Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen und der Koordinationsaufwand würde erheblich zunehmen. Der enge Verbund von Natur- und Heimatschutz erscheint somit folgerichtig, zweckdienlich und hat sich in der Praxis bewährt.

Der Natur- und Heimatschutzfonds regelt von seiner Zweckbestimmung her die Finanzierung von Massnahmen bei Natur- und Kulturobjekten, Landschafts- und Ortsbildern sowie Erholungsgebieten. Er knüpft an die bundes- und kantonalrechtlichen Grundlagen und Begrifflichkeiten an, um die Finanzierung von Massnahmen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes einheitlich zu regeln. Diese gelten auch in Bezug auf die Schaffung und Förderung von Erholungsgebieten. Auch für die Finanzierung der Massnahmen in diesen Bereichen gelten die gleichen rechtlichen Grundlagen.

Mit der Fondslösung wurde die Frage der Finanzierung von Massnahmen in den genannten Bereichen über die konkreten, hängigen Fälle hinaus gelöst. Die Planung von Massnahmen wurde durch die regelmässige Einlage in den Fonds erleichtert und die Belastung der Staatskasse erfolgt langfristig ausgeglichenener, als wenn unregelmässig für Einzelvorhaben Ausgabenbewilligungen durch den Kantonsrat eingeholt werden müssten. Da die Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes vielfach durch Vorhaben von Privaten und Gemeinden ausgelöst werden, sind die benötigten finanziellen Mittel im Zeitpunkt der Budgetierung und Erstellung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans noch nicht im Detail absehbar. Insbesondere kostenintensive Massnahmen haben grosse Auswirkungen auf die vorhandenen Fondsmittel. Ein gemeinsamer Fonds für den Natur- und Heimatschutz ist daher geeignet, um über die Jahre Schwankungen und grössere ungeplante Abweichungen in den Fachbereichen auszugleichen. Diese Flexibilität ginge mit einer Aufteilung des Fonds verloren.

Die Mittelverteilung auf die einzelnen Fondssparten ist für den Kantonsrat bereits heute nachvollziehbar. Er verfügt grundsätzlich über die Möglichkeit, mit klaren Willensbekundungen auf die Mittelverteilung Einfluss zu nehmen, was die Beratungen und Beschlüsse um die Höhe der Fondsmittel im Rahmen der Debatte über das Budget 2016 und den KEF 2016–2019 gezeigt haben (vgl. 32. KR-Protokoll vom 14. Dezember 2015, 38. KR-Protokoll vom 26. Januar 2016, S. 2413).

Es ist bekannt, dass in der Bevölkerung, den Medien und teilweise der Politik nicht immer zwischen privaten Vereinigungen für Heimatschutz, staatlicher Denkmalpflege und Landschafts- und Ortsbildschutz unterschieden wird und unter Umständen Verwechslungen vorkommen. Die Begriffe haben sich aber dennoch eingebürgert und werden sowohl auf kantonaler wie auch eidgenössischer Ebene verwendet. Missverständnisse können durch Information schnell und unkompliziert aufgelöst werden, sodass kein Handlungsbedarf zur Anpassung des Namens erkennbar ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 140/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**